

## Werk

**Titel:** Die Bestrebungen zur Reform der Konfirmationspraxis und des Konfirmandenunterricht...

**Autor:** Achelis, E. Chr.

**Ort:** Tübingen ; Leipzig

**Jahr:** 1901

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?490492916\\_1901\\_0004](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?490492916_1901_0004) | log96

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## Die Bestrebungen zur Reform der Konfirmationspraxis und des Konfirmandenunterrichts.

### I.

Die seit mehr als 50 Jahren viel verhandelte Forderung einer Reform der evangelischen Konfirmation ist im letztvergangenen Jahrzehnt in weite Kreise gedrungen und von verschiedenen Gesichtspunkten aus mit Wucht geltend gemacht; sie hat viele Lehrer- und Prediger-Konferenzen und -Kongresse beschäftigt und eine grosse Litteratur in Broschüren und Zeitschriftensätzen hervorgerufen. Bei dem tiefgewurzelten hohen Ansehen, das die Konfirmation auch in ihrer gegenwärtigen Form genießt, können nur die triftigsten Gründe die Hoffnung erwecken, dass das Bedürfnis einer Neuerung sich durchringt. Für die P f a r r e r ist die österliche Konfirmation die Krone ihrer katechetischen Thätigkeit, oft die Blüte seelsorgerlichen Verkehrs mit der werdenden Gemeinde, und auch die Gewissensnot mancher ernsten Pfarrer vermag den Glanz, der die Konfirmation umgiebt, nicht zu umflören. In der G e m e i n d e wird die Konfirmation durchweg höher gewertet als die Taufe; auch abgesehen von der oft recht „weltlichen“ Ausartung der Feier in Familienfesten u. dgl. ist sie dem Bewusstsein des evangelischen Volkes der Abschied aus dem unreifen Kindesalter, der Eintritt in den Reifezustand des Jünglings und der Jungfrau; für die meisten Kinder bedeutet sie die Entlassung aus der Schule, den Beginn des bürgerlichen Berufslebens; und die Erlangung einer Reihe kirchlicher Rechte durch die Konfirmation umgiebt die jungen Christen mit einer religiösen Weihe, die ihresgleichen in der That nicht hat. Die Anhänglichkeit an die Konfirmation und die Macht der Sitte ist so

gross, dass in dem ersten Jahrzehnt nach Einführung des Zivilstandsgesetzes, als in Berlin, Königsberg, Stettin, Magdeburg vier Fünftel der Ehen nicht eingeseget, zwei Fünftel der Kinder nicht getauft wurden, fast ausnahmslos jedes 14-jährige Kind konfirmiert wurde. Aus dieser allgemeinen Schätzung der Konfirmation ist es wenigstens zum Teil zu erklären, dass man von der Festesstimmung sich allzu sehr hat tragen lassen, dass man es versäumt hat, sich über Ausgangspunkt, Weg und Ziel der Konfirmation Rechenschaft zu geben; überall freilich wird sie mit der Taufe und mit dem heil. Abendmahl in irgend eine Beziehung gesetzt, aber die Beziehungen werden sehr verschieden aufgefasst. ED. SIMONS<sup>1</sup> hat eine grosse Reihe dieser Auffassungen beleuchtet, und von mehreren Verteidigern der gegenwärtigen Praxis ist es anerkannt, dass nicht nur über den Begriff der Konfirmation weitgehende Verwirrung herrscht, dass auch über den Lehrplan, den Stoff, die Methode und das Ziel des Konfirmandenunterrichtes völlige Willkür eingerissen ist. Unter den zahlreichen Stimmen, die in jüngster Zeit sich zu der Frage geäussert haben, ist daher kaum eine zu finden, die den gegenwärtigen Zustand, mindestens des Konfirmandenunterrichts, unangetastet wissen wollte.

Die Gesichtspunkte, welche gegen die heutige Konfirmationspraxis geltend gemacht werden und auf eine Neuerung drängen, lassen sich in drei Gruppen unterscheiden: die erste ist kirchenpolitischer Art, die zweite pädagogischer, die dritte religiös-sittlicher Art. Unterschieden können sie werden, aber nicht geschieden; sie sind vielfach mit einander verbunden, nicht nur thatsächlich, sie sind auch teilweise von einander unlösbar. Wir bitten, dies im folgenden im Auge zu behalten.

<sup>1</sup> ED. SIMONS: Konfirmation und Konfirmandenunterricht (auf grund seiner Vorträge beim VIII. wissenschaftlichen Ferienkurs für evangel. Theologen d. Rheinlandes u. Westfalens). Tübingen, Mohr, 1900. 93. M. 1.80. (Vgl. E. CHR. ACHELIS: Die Konfirmation und die Erziehung der konfirmierten Jugend. [Katechet. Zeitschr. 1900, S. 257 f.] )

1. Kirchenpolitisch nennen wir das Interesse, aus der Masse der Getauften und Konfirmierten einen Kern überzeugter Christen heranzubilden, dem die Verwaltung der Kirche anvertraut werden kann; es wird als schwerwiegender Missstand empfunden, dass nach den geltenden Presbyterial- und Synodalordnungen jeder Konfirmierte nach Verlauf einer Anzahl Jahre das aktive, auch das passive Wahlrecht für die kirchlichen Körperschaften gewinnt, obgleich, besonders in den grossen Städten, kaum 10% der Konfirmierten weder am hl. Abendmahl noch an den kirchlichen Gottesdiensten überhaupt Anteil nehmen. „Die jetzige Art der Konfirmation ist die organisierte Verwüstung der Kirche“ (STÖCKER). Die Vertreter dieser kirchenpolitischen Gesichtspunkte lassen sich in zwei Gruppen sondern.

a) J. W. F. HÖFLING und G. v. ZEJSCHWITZ<sup>1</sup>. Es wird eine doppelte Konfirmation unterschieden; die erste hat einen Beichtcharakter und gewährt den Zutritt in die Sakramentsgemeinde; die zweite erfolgt nach vierjährigem konfessionellen Unterricht, dessen Besuch jedoch freiwillig ist, und gewährt Zutritt zur Bekenntnisgemeinde. Diese ist im Besitz des aktiven Gemeindebürgerrechts, nimmt teil an den Wahlen u. s. w.; das Recht, Pate zu werden und seine Ehe einsegnen zu lassen, kann freilich auch denen verliehen werden, die nur zur Sakramentsgemeinde gehören. — Dieser Vorschlag hat wenig Anklang gefunden; die Ueberordnung der Bekenntnisgemeinde, in die man nur durch freie Willensentschliessung eintreten kann, über die Sakramentsgemeinde, in die man obligatorischer Weise eintritt, obgleich die Bekenntnisgemeinde nur Rechte der Kirchenordnung, die Sakramentsgemeinde aber Rechte der Gnadenordnung inne hat und obgleich nach v. Z. die Teilnahme am heil. Abendmahl die Zugehörigkeit zur Konfession voraussetzt, end-

<sup>1</sup> J. W. F. HÖFLING: Das Sakrament d. Taufe II (1848) § 172, 180. — Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung<sup>3</sup> (1853) S. 30 f. — G. v. ZEJSCHWITZ: System der christlich-kirchlichen Katechetik I (1863) S. 687 f.

lich auch die Thatsache, dass die Rechte der Bekenntnisgemeinde nur dem männlichen Teil zu gute kommen, — dies alles ist ein Knäuel von Widersinn.

b) SCHLEIERMACHER, J. CHR. K. v. HOFMANN, K. BUCHRUCKER, THEODOSIUS HARNACK, AD. STÖCKER<sup>1</sup>. SCHLEIERMACHER klagt darüber, dass alle kirchlichen Verhältnisse zu sehr nach Prinzipien des äusseren Rechts und der äusseren Verbindlichkeit beurteilt werden, wodurch ihr wahrer Geist notwendig verloren gehen musste. Für die Konfirmationsfrage ist sein Votum insofern von Bedeutung, als er von der Konfirmation keinerlei Rechte herleitet; er fordert (§ 1) vielmehr, dass die Vorrechte eines Mitgliedes der Gemeinde auszuüben nur denen zukomme, welche sich als solche dadurch beweisen, dass sie zweimal jährlich in den Kommunikantenlisten der Gemeinde aufgezeichnet stehen; wer sich so nicht legitimiert, wird angesehen, als habe er sein Recht der Gesamtheit übertragen. An die durchaus freiwillige Teilnahme am hl. Abendmahl knüpft SCHLEIERMACHER die Ausübung der Gemeinderechte (aktives und passives Wahlrecht u. s. w.), und damit scheidet er die Masse der Gemeindeglieder in eine vollberechtigte Kommuniongemeinde und die Menge der Nichtkommunizierenden. Es ist bedeutsam, dass SCHLEIERMACHER der Befürchtung, es könne die Kommunion als Mittel zu

<sup>1</sup> SCHLEIERMACHER: Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preussischen Staate 1808 (mitgeteilt in R. DOVE: Zeitschr. für Kirchenrecht 1 (1861) 326 f. und in Zeitschr. für Protestantismus und Kirche 42 (1861) S. 307 f.). — J. CHR. K. v. HOFMANN im Mecklenburger Kirchenblatt 1845; die rechte Verwaltung der Konfirmation, eine Grundvoraussetzung rechter Kirchenverfassung (in Zeitschr. für Protestantismus und Kirche 18 (1849) S. 1 f.). — „Ist eine von der ersten Kommunion getrennte Konfirmation berechtigt?“ (gegen v. ZEESCHWITZ) (in Zeitschr. f. Prot. u. Kirche 45 (1863) S. 91 f.). — K. BUCHRUCKER (in den Puckenhofer Blättern 1870). — TH. HARNACK: Die freie lutherische Volkskirche (1870) S. 112 f.; Katechetik (1882) I 187 f. — AD. STÖCKER: Die Aenderung der bisherigen Konfirmationspraxis (Referat in der 5. Hauptversammlung der freien kirchlich-sozialen Konferenz zu Erfurt am 18.—20. April 1900). — Hefte der freien kirchlich-sozialen Konferenz 8. Berlin, Stadtmission, 1900. 47. M. —.50.

kirchenpolitischem Zweck missbraucht werden, nicht kennt, dass aber auch die heute so ängstlich sich geberdende Sorge, die Volkskirche möchte durch jene Scheidung zerstört und die Freikirche proklamiert werden, in ihm keine Stätte hat. Ausdrücklich wird diese Besorgnis von denen, die in SCHLEIERMACHERS Fussstapfen einhergehen, besonders von v. HOFMANN, zurückgewiesen. Thatsächlich besteht ja jene Scheidung längst, und niemand kommt auf den Gedanken, deshalb unsere Landeskirchen Freikirchen zu nennen.

Ohne von SCHLEIERMACHERS Entwurf (1861) Kenntnis zu haben, wurde v. HOFMANN 1845, dann 1849, auf denselben Grundgedanken geführt, von der freiwilligen Teilnahme am h. Abendmahl die kirchlichen Gemeinde-rechte abhängig zu machen, also eine Kommuniongemeinde als Trägerin der kirchlichen Verwaltung heranzubilden. Auch darin folgt er unbewusst seinem grossen Vorgänger, dass erst der Eintritt in die Kommuniongemeinde Stellung unter die Kirchengzucht bedeutet. Nur darin ist eine Weiterbildung zu erkennen, dass das volle Gemeindebürgerrecht ausdrücklich nicht von der Konfirmation abhängig gemacht wird; denn „heute ist die Konfirmation eine Zwangsanstalt, die“, wie TH. HARNACK hinzufügt, „das Gewissen der Prediger beschwert, von einem grossen Teil der Konfirmierten als eine Last empfunden wird, die sie nicht tragen wollen und auch nicht können, und die Kirche den Majoritäten, dem grossen Haufen, preisgibt“ (Katechetik I 186). Eine Weiterbildung der v. HOFMANNschen Forderung ist bei TH. HARNACK zu konstatieren; während jener die Konfirmation nur insofern ändern will, dass der Abendmahlsempfang davon getrennt und der freien Selbstentscheidung vorbehalten wird, will HARNACK im Anschluss an v. ZEJSCHWITZ auf den obligatorischen Kinderkatechumenat einen etwa 4jährigen freiwilligen Kompetentenkatechumenat folgen lassen, der, jedoch wieder infolge freiwilliger früherer oder späterer Entschliessung, mit der Konfirmation und dem Abendmahlsempfang seinen Abschluss findet.

2. Zu den fast ausschliesslich theoretischen Erörterungen

der bisher Genannten ist das Vorgehen AD. STÖCKERS in dieselbe Linie gestellt, obgleich wir seine Bestrebungen erst später würdigen können; insofern mit gutem Grund, als auch bei ihm das kirchenpolitische Interesse der ausschlaggebende Faktor ist und das von ihm befürwortete Heilmittel sich dem zuerst von SCHLEIERMACHER genannten anschliesst. Allein es sind bei STÖCKER ganz praktische Motive, die ihn zu seinem Vorgehen veranlassen; er steht dem ungeheuren Notstand namentlich der Grossstädte gegenüber und sucht ihn durch Neuerung der Konfirmationspraxis zu beseitigen. Obgleich er auf seine Vorgänger keine Rücksicht nimmt und die Bestrebungen von SCHLEIERMACHER bis TH. HARNACK ignoriert, sind doch in ihm die Anschauungen und Urteile mächtig, die abgesehen von den Genannten durch das machtvolle Gewissenswort J. H. WICHERNS auf dem Stuttgarter Kirchentage 1869 weite Kreise ernster Christen beeinflusst haben. Die grossen und unhaltbaren Schäden der jetzigen Konfirmation sind mittlerweile dem Bewusstsein aufgegangen; in ihrer Zusammenfassung von kirchlicher Jugendunterweisung, Glaubensbekenntnis, Bestätigung des Taufbundes, Gelübde, Erstempfang des hl. Mahles, Berechtigung zur Taufpatenschaft und zur stetigen Kommunion und, sobald das nötige Lebensalter erreicht ist, zu aktivem, bzw. auch passivem Wahlrecht für Gemeindeämter verleiht sie Güter und Rechte, die der Natur der Sache nach erwachsene und urteilsfähige Personen voraussetzen und die zum grössten Teil einen religiös-sittlichen Wert nur in dem Fall haben, dass sie freiwillig und auf ausdrücklichen Wunsch begehrt werden. Allein diese Güter und Rechte werden unentwickelten Kindern von 13 bis 14 Jahren zu teil, und ihr Bekenntnis, Gelübde und Abendmahlsempfang beruht nicht auf freier Selbstentscheidung, sondern auf gesetzlichem und moralischem Zwang. Der gesetzliche Zwang ist in dem preussischen Kirchengesetz vom 20. Juli 1880 § 4 fixiert, wonach die Eltern oder Vormünder, welche ihre Kinder vom Konfirmandenunterricht fern halten oder die Konfirmation verweigern, die Fähigkeit verlieren, ein kirchliches Amt zu bekleiden, auch

das kirchliche Wahlrecht und das Recht der Taufpatenschaft einbüßen. Der moralische Zwang ist in der allgemeinen festen kirchlichen Sitte begründet, von der wir bereits oben geredet haben. Neben der Allgemeinheit feierlichsten Bekenntnisses, Gelübdes und Abendmahlsempfanges in der Konfirmation steht die Thatsache, dass die weitesten Kreise der gebildeten und ungebildeten Schichten unseres Volkes von allem kirchlichen Leben sich völlig emanzipiert haben. Von grossem Wert für die pädagogische Seite der Reformfrage ist es, dass an der auch durch den Namen STÖCKER bezeichneten letzten Phase der Verhandlungen sich eine nicht geringe Zahl der Religionslehrer an höheren Schulen beteiligt hatte teils in Abhandlungen in der von FAUTH und KÖSTER herausgegebenen Zeitschrift für den evangelischen Religionsunterricht<sup>1</sup>, teils in Verhandlungen auf kleineren und grösseren Versammlungen. Neue Momente, wie das Verhältnis des Schulunterrichts zu dem der Kirche, sind geltend gemacht, eine nicht geringe Reihe von Theologen ist auf diese Frage eingegangen, und pädagogische Gesichtspunkte sind mit den religiösen und sozialen in verschiedener Mischung und Betonung verbunden worden. Es wird sich empfehlen, einen kurzen Ueberblick über die reiche Litteratur der weiteren Besprechung voranzustellen.

Den Anfang der Beteiligung der Religionslehrer machte HOCHHUTH (Wiesbaden)<sup>2</sup>; er will nur Anregung zu weiterer Diskussion geben; manche seiner Wünsche sind in der Folgezeit von anderen aufgenommen; nur der Wunsch, dass dem Religionslehrer auch die Konfirmation der höheren Schüler möchte übertragen werden, hat trotz seiner Befürwortung durch SCHÄDEL<sup>3</sup> keinen Anklang gefunden. Nach ihm ergriff Prof. MARX in Frankfurt a. M. das Wort, fortan der Vorkämpfer für die Reform in den Lehrerkreisen. Seinen Aufsatz: „Konfirmation und höhere Schule“<sup>4</sup> schloss er mit 15 Fragen, die

<sup>1</sup> Als „Ztschr.“ im folgenden zitiert.

<sup>2</sup> Ztschr. VIII (1896/97), Heft 4.

<sup>3</sup> Zeitfragen des christlichen Volkslebens 19, Heft 4, S. 25.

<sup>4</sup> Ztschr. IX, 1.



er als Fragebogen überall hin versandte; in einem zweiten Aufsatz<sup>1</sup> teilt MARX die eingegangenen Antworten mit und formuliert auf Grund derselben 12 Reformvorschläge (höheres Alter, kleine Cötus, Herbstkonfirmation, Verständigung zwischen Kirche und Schule, Wegfall des Bekenntnisses und Gelübdes, Freiwilligkeit der Kommunion u. s. w.). In der durch ihn berufenen Versammlung evangelischer Religionslehrer in Eisenach (23. Mai 1899) einigte man sich darüber, dass der Konfirmandenunterricht in schulfreie Zeit zu legen sei (so schon im Königreich Sachsen, Grossherzogtum Hessen, Pfalz u. a. O.), dass eine Verständigung zwischen Kirche und Schule über Unterrichts- und Lernstoff und dass eine Vereinfachung der Konfirmationspraxis herbeizuführen sei<sup>2</sup>. In einem dritten Aufsatz: „Konfirmation und Schule“ berichtet MARX über die getroffene Vereinbarung in Frankfurt<sup>3</sup>. Auf seine Anregung haben sechs Versammlungen von Religionslehrern<sup>4</sup> sich mit der Frage beschäftigt; in der Ztschr. haben fünf Theologen mehr oder weniger zustimmend sich dazu geäußert (ein Anonymus aus Sachsen, TEICHMANN und EHLERS in Frankfurt, ECKERT in Pyritz, PASCHMANN in Remscheid)<sup>5</sup>. Bereits 1890 hatte TEICHMANN seine Bedenken gegen die heutige Praxis und Wünsche zur Neuerung veröffentlicht<sup>6</sup>, und Prof. D. O. BAUMGARTEN hatte in seiner Antrittsvorlesung in Berlin „die Reformbedürftigkeit der preussischen Konfirmationsordnung“ in vorsichtiger Weise geltend gemacht<sup>7</sup>. Sehr konservativ äusserte sich E. BARCK<sup>8</sup>, während Pastor Prof. Dr. BARTLING für notwendige Reform des Konfirmationsunterrichts

<sup>1</sup> Ztschr. X, 1.

<sup>2</sup> Ztschr. XI, 1.

<sup>3</sup> Ztschr. XII, 1.

<sup>4</sup> Ztschr. X, 2 und 4; XI, 1 und 3.

<sup>5</sup> Ztschr. IX, 3; X, 2 und 4; XI, 1.

<sup>6</sup> Ztschr. für prakt. Theol. 1890, S. 193 f.

<sup>7</sup> Dasselbst 1891, S. 18 f.

<sup>8</sup> Die Konfirmation, ihre geschichtliche Entwicklung und praktische Ausgestaltung. Heidelberg, evang. Verlag, 1900. 54. M. —.75.

eintrat<sup>1</sup>, Prof. ED. SIMONS mit Kraft und Klarheit die Reform vornehmlich der Konfirmationspraxis selbst in Angriff nahm<sup>2</sup>, dagegen O. GRAETZ in einer sehr fleissigen, aber Wahres, Falsches und Zweifelhaftes wunderlich vermischenden Arbeit<sup>3</sup> das Konfirmationsalter auf 10—12 Jahre fixieren will, damit die Kinder nach der Konfirmation noch bis zur Schulentlassung unter kirchlicher Pflege und Unterweisung stehen. Zu gemeinsamem Kampfe vereint haben sich Pastor MAHLING in Hamburg und AD. STÖCKER in Berlin; ihnen ist es zu danken, dass die Reform der Konfirmation zu einer brennenden Tagesfrage geworden ist. MAHLING redet im Geiste WICHERNS und erneuerte dessen Urteil und Forderungen auf der 4. kirchlich-sozialen Konferenz zu Berlin (12. April 1899) in seinem Vortrage: „Ist das Ziel, welches WICHERN der Volkskirche steckte, erreicht?“<sup>4</sup> und behandelte dieselbe Frage unter dem Titel: „Die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Konfirmationspraxis“ in bezug auf die Zustände in Hamburg<sup>5</sup>. Auf der 5. Hauptversammlung der freien kirchlich-sozialen Konferenz hielt AD. STÖCKER den bereits oben erwähnten Vortrag über die Aenderung der bisherigen Konfirmationspraxis. Die von ihm aufgestellten 11 Thesen (Beseitigung des Bekenntnisses und des Gelübdes aus der Konfirmation, zeitliche Trennung des heil. Abendmahls und Empfang auf Grund freiwilligen Begehrens, Konstituierung der Abendmahlsgemeinde als Trägerin der Kirchenverwaltung) wurde mit unwesentlichen Modifikationen angenommen und an zahlreiche Theologen und Nichttheologen zur Aeusserung darüber versandt. Von den eingegangenen Gutachten verwarfen 20 die Thesen, 15 nahmen

<sup>1</sup> Zur Reform des Konfirmandenunterrichts nebst Anhang über die Bekämpfung des Materialismus durch die höheren und niederen Schulen. Leipzig, Hinrichs, 1900. 68. M. —.80.

<sup>2</sup> Konfirmation und Konfirmandenunterricht.

<sup>3</sup> Die Konfirmation nach ihrer biblischen Begründung, Geschichte und Zukunft. Leipzig, Dörffling & Francke, 1901. 39. M. —.50.

<sup>4</sup> Berlin, Verlag der Buchhandlung der Berliner Stadtmission, 1899.

<sup>5</sup> Ztschr. für die evangelisch-lutherische Kirche in Hamburg 1900.

eine Mittelstellung ein, 27 stimmten ihnen zu<sup>1</sup>. Auch der evangelisch-soziale Kongress zu Karlsruhe 1900 hat auf grund der Referate der Professoren O. BAUMGARTEN und TROELTSCH über die Frage verhandelt: mildernde Besserung, nicht durchgreifende Neuerung der Praxis; das Alter der Kinder will B. beibehalten, TR. erhöht wissen. — Mit der Reform des Konfirmationsunterrichts beschäftigt sich der manches Treffliche enthaltende Aufsatz von P. GASTROW<sup>2</sup>, ebenso R. EHLERS in seinem Aufsatz „zum evangelischen Konfirmandenunterricht“<sup>3</sup>. Ferner wurde auf der Posener Provinzialsynode 1899 der Antrag KAWERAU angenommen, dass Königl. Konsistorium allen Kreissynoden das Proponendum stelle, über die Konfirmationsfrage sich zu äussern; auf der Rheinischen Provinzialsynode 1899 stellten die Kreissynoden Elberfeld und Barmen, OERTEL-Simmern, das Presbyterium in Aachen Anträge, die sich jedoch nur auf den angefochtenen zweijährigen Konfirmandenunterricht bezogen. Die jüngsten Aeusserungen liegen vor in dem Vortrag von D. KAWERAU-Breslau (gehalten zu Halle am 20. Sept. 1900): „Bedarf die gegenwärtige Konfirmationsordnung der Abänderung?“ — eine Frage, die mit aller Entschiedenheit verneint wird, und in der sich daran anschliessenden Kontroverse mit dem Verfasser dieses Referates<sup>4</sup>; endlich in dem Aufsatz von TEICHMANN: „Das Facit der bisherigen Verhandlungen über die Konfirmationspraxis“<sup>5</sup>.

M a r b u r g.

E. C h r. A c h e l i s.

<sup>1</sup> Hefte d. freien kirchlich-sozialen Konferenz. Berlin, Stadtmission, 1900. 11/12. MUMM, Reform der Konfirmationspraxis. 61. Gutachten. 113. M. —. 50. 1901, Heft 15—16: Reform der Konfirmationspraxis. II. 95. M. 1.—.

<sup>2</sup> Zeitschr. für prakt. Theol. XXII (1900), S. 313 f.

<sup>3</sup> Protestantische Monatshefte V, 1 (1901).

<sup>4</sup> Ztschr. „Halte was du hast“ XXIV (1901), Heft 3, 5, 7.

<sup>5</sup> Monatsschrift für die kirchliche Praxis 1901, S. 53 f.